

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Anfrage

Einreicher:  
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:  
A/3/2019

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

#### Anfrage: Zahlung von Schullastenausgleich durch den Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Für welche Schulen entsprechend den im Schulgesetz MV definierten maßgeblichen Schularten (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG MV) ist der Landkreis Vorpommern-Rügen Schulträger (Bitte um namentliche Auflistung entsprechend den Schularten)?
2. Hat der Landkreis Vorpommern-Rügen seine Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz MV auf andere Gemeinden übertragen? Wenn ja,
  - a) auf welche Gemeinde?
  - b) für welche Schulen?
  - c) auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der erfolgten Übertragung der Schulträgerschaft Ausgleichsbeträge an die übernehmenden Gemeinden? Wenn ja,
  - a) an welche Gemeinden?
  - b) für welche Schulen?
  - c) auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage?
  - d) auf Grundlage welchen Berechnungsverfahrens (Bitte um nachvollziehbare Darstellung)
  - e) in welcher jeweiligen Höhe (Bitte um nachvollziehbare Berechnung)?
4. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der erfolgten Übertragung der Schulträgerschaft einer Gesamtschule an die übernehmende Gemeinde einen Schulkostenbeitrag nach dem Schulgesetz MV iVm der Schullastenausgleichsverordnung MV, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht besteht? Wenn ja,

- a) an welche Gemeinde?
  - b) für welche Schule?
  - c) nach welchem Berechnungsverfahren und welcher Berechnungsgrundlage (Bitte um nachvollziehbare Darstellung)?
  - d) in welcher Höhe (Bitte um nachvollziehbare Berechnung)?
5. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen an die Hansestadt Stralsund als Schulträger einen Schullastenausgleich auf der Grundlage eines durch die Hansestadt Stralsund gemäß der Schullastenausgleichsverordnung MV für die Schulen für jedes Kalenderjahr ermittelten Schulkostenbeitrags pro Schüler ggf. in einem Teilhaushalt? Wenn ja,
- a) für welche Schulen?
  - b) wie hoch ist der Schülerkostenbeitrag pro Schüler für jede der Schulen?

Wenn nein, wieso nicht (Bitte um Begründung)?

6. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen an Landkreise, kreisfreien Städte und Ersatzschulen einen Schullastenausgleich nach Berechnung und Verfahren gemäß des Schulgesetz MV iVm der Schullastenausgleichsverordnung MV, weil Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen dort eine Schule besuchen?
- Wenn ja,
- a) an welche Landkreise, kreisfreien Städte und Ersatzschulen?
  - b) auf Grundlage welcher Rechtsgrundlage bei welcher Ersatzschule?
  - c) auf welcher Berechnungsgrundlage?
  - d) in welcher jeweiligen Höhe?

**Begründung:**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist nach dem Schulgesetz MV Schulträger für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien. Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann seine eigene Schulträgerschaft an Gemeinden übertragen. Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen, die ein Gymnasium, eine Berufliche Schule, eine Förderschule, eine Gesamtschule oder ein Abendgymnasium in einem anderen Landkreis und kreisfreien Stadt oder eine Ersatzschule dieser Schularten besuchen, hat der Landkreis Vorpommern-Rügen Schulkostenbeiträge an die Schulträger gemäß des Schulgesetzes MV (Schullastenausgleich) zu zahlen. Bei Zahlung von Schülerkostenbeiträgen an Ersatzschulen ist grundsätzlich maßgeblich, dass im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Schule dieser Schulart existiert, bei der der Landkreis selbst Schulträger ist. Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs ist nach dem Schulgesetz MV iVm der Schullastenausgleichsverordnung MV geregelt.

Mathias Löttge  
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-  
Rügen/Freie Wähler  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 01.04.2  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt: Maxi Müller  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
Zimmer:  
Telefon: +49 (0)3831 357-1214  
Fax: +49 (0)3831 357-441210  
E-Mail: Maxi.Mueller@lk-vr.de

Datum: 6. Januar 2020

## Ihre Anfrage zur Zahlung von Schullastenausgleich durch den Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Löttge,

gern beantworte ich im Folgenden Ihre Fragen:

### 1. Schulen in Trägerschaft des Landkreises:

FöG	"Sonnenblumenschule" Franzburg - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
FöG	"Rosenhofschule" Ribnitz-Damgarten - Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
FöL	Sonderpädagogisches Förderzentrum "Klaus Störtebeker" Bergen - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
FöL	Sonderpädagogisches Förderzentrum Grimmen - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
FöL	Förderzentrum "Johann Heinrich Pestalozzi" Ribnitz-Damgarten - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
FöL	Förderschule "Jan-Amos-Komensky" Barth - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Gy	Gymnasium "Ernst Moritz Arndt" Bergen auf Rügen
Gy	Gymnasium Grimmen
Gy	Gymnasium "Richard Wossidlo" Ribnitz-Damgarten
BS	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen

2. Der Landkreis hat seine Schulträgerschaft in zwei Fällen übertragen und zwar:
- an die Hansestadt Stralsund und die Stadt Barth
  - für folgende Schulen:

FöG	Förderschule "Astrid Lindgren" Stralsund - Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
FöL	Sonderpädagogisches Förderzentrum Hansestadt Stralsund - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache
FöV/ FöKr	Förderschule "Ernst von Haselberg" Stralsund - Schule mit Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler sowie mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
Gy	"Hansa -Gymnasium" Hansestadt Stralsund Stralsund
IGS	Integrierte Gesamtschule "Grünthal" -mit gymnasialer Oberstufe, Hansestadt Stralsund
KGS	Schulzentrum am Sund Stralsund - Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
KGS	Gymnasiales Schulzentrum Barth, Kooperative Gesamtschule

- c. Die Rechtsgrundlage ist zunächst § 165 Kommunalverfassung M-V. Mit der Hansestadt Stralsund wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund zum 4. September 2011 geschlossen. Mit der Stadt Barth gilt die 2. Änderung zur Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Kooperative Gesamtschule Barth vom 1. August 2009.

3. Ausgleichszahlungen werden gezahlt

- a. an die Hansestadt Stralsund und die Stadt Barth und
- b. für die Schulen nach 2. b.
- c. Auch hier gilt die Rechtsgrundlage nach 2. c.
- d. Als Grundlage für das Berechnungsverfahren gelten zum einen die §§ 4 und 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Hansestadt Stralsund und zum anderen § 8 der Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Barth (Anlage 1).
- e. Die Haushaltsansätze stellen sich beispielhaft im Jahr 2019 wie folgt dar:

Ansatz 2019	Schule
1.145.900,00	"Hansa -Gymnasium Hansestadt Stralsund" Stralsund
531.600,00	Integrierte Gesamtschule "Grünthal" -mit gymnasialer Oberstufe, Hansestadt Stralsund
850.500,00	Schulzentrum am Sund Stralsund - Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
130.000,00	Förderschule "Ernst von Haselberg" Stralsund - Schule mit Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler sowie mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
200.900,00	Förderschule "Astrid Lindgren" Stralsund - Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
242.300,00	Sonderpädagogisches Förderzentrum Hansestadt Stralsund - Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache (Lambert-Steinwich)
288.000,00	Gymnasiales Schulzentrum Barth, Kooperative Gesamtschule

4. Der Landkreis zahlt keine Schulkostenbeiträge für die Übernahme von Schulträgerschaften, ohne dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht.

5. Der Landkreis zahlt an die Hansestadt Stralsund als Schulträger keinen Schullastenausgleich. Es besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der die Zahlungen des Landkreises Vorpommern-Rügen an die Hansestadt Stralsund regelt.
6. Die Kommunen außerhalb des Landkreises (a), an die der Landkreis Schullastenausgleich zahlt sowie dessen jeweilige Höhe (d) entnehmen Sie bitte der Anlage 2.
  - b. Die jeweilig anzuwendende Rechtsgrundlage ist § 115 in Verbindung mit § 129 Schulgesetz.
  - c. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich wiederum aus der Schullastenausgleichsverordnung (SchLAVO m-V).

Rückfragen richten Sie bitte an mein Büro.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat



## Anlage 1

Auszug aus dem öffentlich-rechtlichen mit der Hansestadt Stralsund:

### § 4 Laufender Betrieb

Der laufende Betrieb der in §1 genannten Schulen obliegt ab 04.09.2011 der Hansestadt Stralsund als Schulträger.

Die Hansestadt Stralsund beteiligt den Landkreis Vorpommern-Rügen bei der alljährlichen Haushaltsplanung hinsichtlich der in § 1 genannten Schulen. Der Haushalt der Hansestadt Stralsund darf diesbezüglich nur im gegenseitigen Einvernehmen geplant werden. Diese Entwurfsplanung wird bis September des Vorjahres zwischen beiden Parteien verbindlich vereinbart. Die Planung für das Haushaltsjahr 2012 kann nicht vor Oktober 2011, jedoch spätestens bis zum 30.11.2011, mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abgestimmt werden. Sofern im laufenden Haushaltsjahr über- oder außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, wird die Hansestadt Stralsund dies dem Landkreis Vorpommern-Rügen anzeigen und erstattungspflichtige Aufwendungen im Einvernehmen mit dem Landkreis tätigen.

### § 5 Finanzierung der laufenden Aufwendungen

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erstattet der Hansestadt Stralsund ab dem 01.01.2012 alle nicht in Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten ordentlichen Aufwendungen verringert um die erzielten ordentlichen Erträge getrennt für die Teilergebnishaushalte der in § 1 genannten Schulen.

(2) Nachfolgende Aufwendungen werden durch die Hansestadt Stralsund getragen

1. Winterdienst und Grünflächenpflege,
2. Schulschwimmen, Segeln, Kanu usw. und ggf. zukünftige Aufwendungen für neue Ganztagsangebote,
3. die Zinsaufwendungen für Investitionskredite.

(3) Weiterhin trägt die Hansestadt Stralsund

1. die Personalaufwendungen der Querschnittsämter und der für die Schulen zuständigen Fachabteilung,
2. alle Investitionen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter,
3. die Auszahlung für Tilgung für aufgenommene Investitionskredite.

(4) Zur Erstattung der in Abs. 1 genannten Aufwendungen leistet der Landkreis Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2012 eine monatliche Vorauszahlung, die wie folgt festgelegt wird:

1. die Integrierte Gesamtschule Grünthal	40.000,00 €
2. das Schulzentrum am Sund	58.700,00 €
3. das Hansa-Gymnasium	88.900,00 €
4. die Förderschule „Ernst von Haselberg“	9.400,00 €
5. die Förderschule „Astrid Lindgren“	16.100,00 €
6. das Sonderpädagogische Förderzentrum „Lambert Steinwich“	25.600,00 €

Anpassungen der Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Vertragspartner Einvernehmen darüber herstellen können. Die Höhe der Vorauszahlungen in späteren Jahren ergibt sich aus den Ansätzen des Teilergebnishaushaltes der jeweiligen Schulen. Die Vorauszahlungen sind zum 15. d. M., erstmalig zum 15.01.2012, zu leisten. Die Abrechnung des Zuschussbedarfes erfolgt gegenüber dem Landkreis zum 30.06. des Folgejahres. Guthaben bzw. Nachzahlungen werden mit der Rate am 15.07. des Jahres verrechnet.

## Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Barth

### § 8 - Finanzierung der laufenden Aufwendungen

1. Die Kosten für die Kooperative Gesamtschule trägt die Stadt Barth. Von diesen Kosten erhält sie die Aufwendungen für den gymnasialen sowie für den Förderschulenteil vom Landkreis erstattet.
2. Die Kostenerstattung beginnt am 01.08.2009 und endet, wenn die von dem Landkreis zu finanzierenden Schulteile nicht mehr unterrichtet werden. Soweit der Landkreis in der Übergangszeit noch Zahlungen aufgrund seiner früheren Trägerschaft für das Gymnasium bzw. die Allgemeine Förderschule tätigt, erfolgt eine entsprechende Verrechnung.
3. Zur Kostenerstattung werden monatliche Abschläge zum 15. des laufenden Monats in Höhe von 24.000,00 Euro gezahlt, erstmalig im September 2009. Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt gegenüber dem Landkreis bis zum 15. März des folgenden Jahres. Guthaben- bzw. Nachzahlungsbeträge werden mit der monatlichen Rate am 15. April durch den Landkreis verrechnet bzw. gezahlt. Ab dem 15. August 2010 erhöht sich die Abschlagsrate auf 36.000 Euro. Der Landkreis ist berechtigt, nach Zugang der Abrechnung die Abrechnungsunterlagen einzusehen. Weicht die monatliche Rate im Satz 1 auf Grund von Kostenerhöhungen oder Reduzierungen erheblich von den tatsächlich entstehenden Kosten ab, können beide Parteien eine entsprechende Anpassung verlangen.
4. Die Berechnung der Kosten soll entsprechend der Schullastenausgleichsverordnung erfolgen. Dem Landkreis dürfen dabei aber keine Abschreibungen für von ihm selbst getätigte Investitionen in Rechnung gestellt werden. Die Anpassung dieser Regelung der Kostenerstattung kann durch beide Parteien bei entsprechenden rechtlichen oder sachlichen Änderungen verlangt werden.
5. Sollten über den Haushaltsplan hinaus zusätzliche Einnahmen, z.B. aus Vermietung oder Verpachtung, durch die Stadt Barth erzielt werden, werden diese im Rahmen der tatsächlichen Kostenabrechnung im folgenden Jahr berücksichtigt.



## Anlage 2

Stand: 27.11.2019

### Schulkostenbeiträge im Haushaltsjahr 2018

Schulform	Gesamtaufwand	Kommunen	Freie Träger
Gymnasien	388.602,55	134.597,37	254.005,18
Gesamtschulen	910.696,55	18.300,58	892.395,97
Förderschulen	774.421,21	244.406,94	530.014,27
Berufliche Schule	1.452.023,48	870.558,31	581.465,17
	<b>3.525.743,79</b>	<b>1.267.863,20</b>	<b>2.257.880,59</b>

### Übersicht der Verteilung der Gesamtkosten

Kommune	Gesamt	Gymnasien	Gesamtschulen	Förderschulen	Berufliche Schulen
LK V-R	1.097.337,59 €	0,00 €	744.236,78 €	311.387,79 €	41.713,02 €
Landkreis VG	565.451,47 €	11.867,84 €	0,00 €	125.400,65 €	428.182,98 €
Hansestadt Rostock	480.242,82 €	34.835,46 €	23.733,50 €	60.586,86 €	361.087,00 €
Landkreis MSE	412.554,18 €	130.349,44 €	0,00 €	34.688,38 €	247.516,36 €
Landeshauptstadt Schwerin	310.031,49 €	118.206,54 €	0,00 €	0,00 €	191.824,95 €
Hansestadt Greifswald	290.503,70 €	71.451,13 €	90.426,09 €	128.626,48 €	0,00 €
Landkreis Rostock	261.829,88 €	21.892,14 €	52.300,18 €	30.037,94 €	157.599,62 €
Landkreis NWM	103.884,98 €	0,00 €	0,00 €	83.646,91 €	20.238,07 €
Bildungsministerium (andere Bundesländer)	3.915,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.915,00 €
Landkreis LUP	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.525.751,11 €</b>	<b>388.602,55 €</b>	<b>910.696,55 €</b>	<b>774.375,01 €</b>	<b>1.452.077,00 €</b>

